

KOMMISSION 3

Politische Rechte

Erste Lesung

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

16. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Vorlage der Kommission	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen	3
D. Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	4
II. Redigierte Artikel mit Kommentar	5
Allgemeine Bestimmungen	5
Ausübung der politischen Rechte.....	8
Beteiligung am öffentlichen Leben	12
III. Anhänge	15
a. Anhörungen	15
b. Bibliographie	15
c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel.....	15

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Cilette Cretton (Appel Citoyen, Präsidentin), Damien Fumeaux (UDC & Union des citoyens, Vizepräsident), Claudia Alpiger (Zukunft Wallis, Berichterstatterin), Sophie Ducrey (Appel Citoyen), Fabien Thétaz (Parti Socialiste et Gauche citoyenne), Adeline Crettenand (Valeurs Libérales-Radicales), Arnaud Dubois (Valeurs Libérales-Radicales), Chantal Carlen (CVPO), Vincent Günther (Les Verts et citoyens), Ida Haefliger (CSPO), Michael Kreuzer (SVPO und Freie Wähler), Florent Favre (PDCVr), Damien Luisier (PDCVr).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission hat sich 5 Mal zwischen dem 7. April 2021 und dem 16. Juni 2021 zu halbtägigen Sitzungen getroffen (nachmittags). Es fanden jeweils Plenarsitzungen statt. Das Sekretariat der Kommission wurde von Herrn Florian Robyr, Generalsekretär des Verfassungsrates, wahrgenommen. Die Kommission bedankt sich herzlich bei Florian Robyr für seine Arbeit!

C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen

Die Kommission 3 hat die Struktur des Kapitels über die politischen Rechte grundsätzlich angepasst. Es gibt neu nur noch die drei Kapitel: 30 Allgemeine Bestimmungen; 31 Ausübung der politischen Rechte und 32 Beteiligung am öffentlichen Leben. Neu wird allgemein definiert, was die Wählerschaft ist und welchen Zweck die politischen Rechte haben – und nicht mehr für die beiden Staatsebenen Kanton und Gemeinde einzeln.

Folgende wichtige Änderung hat die Kommission gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen vorgenommen:

- Ausländer*innen sollen das Recht erhalten, zu wählen und abzustimmen (ohne das Recht, gewählt zu werden), dies allerdings nur auf kommunaler Ebene.
- Die Wahl der Walliser Mitglieder des Ständerates soll neu «mit einem einzigen Wahlzettel», auf dem alle Kandidat*innen genannt werden, geschehen.
- Sowohl für die kantonale Gesetzesinitiative als auch für das fakultative kantonale Referendum wurde die Anzahl der Gemeinden, die eine Initiative oder das Referendum ergreifen können, auf 15 festgelegt.
- Hinsichtlich der Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Leben sollen Staat und Gemeinden die Förderung von Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung nicht nur auf stimm- und wahlberechtigte Schweizer Bürger*innen begrenzen.
- Anstelle der Einführung des Stimmrechters 16 soll ein neuer Artikel in die Verfassung aufgenommen werden, mit dem der Kanton beauftragt wird, Instrumente für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Leben zu schaffen.
- Es soll eine unverbindliche Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werden, die es dem Gesetzgeber erlaubt, langfristige Ungleichgewichte in der Vertretung von Frauen und Männern in den politischen Behörden mit zeitlich befristeten Massnahmen zu korrigieren.

Folgende Artikel hat die Kommission nicht in ihren Vorentwurf übernommen (ACHTUNG: Artikelnummer gemäss Vorlage für die Vernehmlassung):

- Art. 302 Politische Rechte / b. Urteilsunfähige Personen. Begründung: Die Kommission beschloss, den Entzug der politischen Rechte von Personen, die als «urteilsunfähig» gelten, abzuschaffen. Anstelle dieses Artikels möchte die Kommission eine Bestimmung aufnehmen, die ausdrücklich besagt, dass die politischen Rechte nicht eingeschränkt werden dürfen (siehe dazu Ausführungen zu Art. 301 Abs. 5).
- Art. 307 Leere Stimmzettel. Begründung: Die Kommission entschied, die Bestimmung über die leeren Stimmen zu streichen (12 zu 0 Stimmen für Streichung des Artikels), um es dem Gesetzgeber zu überlassen, gegebenenfalls eine andere Berechnungsmethode zu wählen, die dem Ausdruck des Volkswillens näher kommt. Zudem ist die Kommission der Meinung, dass es sich hierbei um eine detaillierte Bestimmung handelt, die nicht in eine Verfassung gehört. Schliesslich hat der dazu konsultierte Prof. Nicollier darauf hingewiesen, dass die Auswirkung einer solchen Bestimmung auf die Berechnung des absoluten Mehrs aufgrund der geringen Anzahl leerer Stimmzettel unbedeutend wäre.
- Art. 317 Neutrale Wahllisten. Begründung: Diese Bestimmung wurde aufgrund eines Änderungsantrags von Damien Rabout vom Plenum angenommen. Die Absicht dieses Artikels war es, Bürger*innen ohne politische Parteizugehörigkeit die Möglichkeit zu geben, für den Generalrat zu kandidieren. So eine Bestimmung macht allerdings nur Sinn, wenn die Generalräte nach dem Mehrheitssystem gewählt würden, was aber nicht der Fall ist. Beim Proporzsystem spricht heute nichts dagegen, dass sich die Kandidat*innen auf einer überparteilichen Liste zusammenschliessen, sofern sie die geforderten Bedingungen (Listenunterzeichner usw.) erfüllen. Der Verfasser des Änderungsantrags ist sich mittlerweile selbst bewusst, dass seine Idee nicht so umgesetzt werden kann, wie er gehofft hatte. Die Kommission hält es daher für besser, diese Bestimmung nicht in den Vorentwurf zu übernehmen.

Die Kommission hat schliesslich den Artikel 34 der Bundesverfassung geprüft, der garantiert, dass der Wille des Volkes so weit wie möglich berücksichtigt wird. Diese Frage wird jedoch von derjenigen Kommission behandelt, die sich mit den Grundrechten befasst. Deshalb sieht die Kommission 3 davon ab, diesen Begriff in seinen eigenen Artikeln zu spezifizieren.

D. Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Kommission hat bei der Überarbeitung der Grundsätze jeweils auch die Ergebnisse der Vernehmlassung berücksichtigt. Sie hat dabei auch jeweils die Ergebnisse aus dem Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 mit den Vernehmlassungsergebnissen verglichen. Inwiefern die jeweiligen Ergebnisse eine direkte/konkrete Auswirkung auf die von der Kommission vorgeschlagenen Artikel haben, wird direkt in den Kommentaren zu den Artikeln des Vorentwurfs, unter Kapitel II, festgehalten.

II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

Rot = Änderungen der Redaktionskommission.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 300 Inhalt der politischen Rechte

¹ Die politischen Rechte beinhalten die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, die Wählbarkeit, die Ergreifung und das Unterzeichnen von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie von Volksmotionen.

² Die Stimmberechtigten sind frei, ihre politischen Rechte auszuüben.

Absatz 1

Die Kommission hat beschlossen, keine grundlegenden Änderungen an diesem Artikel 300 (früher Art. 301) gegenüber den Beschlüssen des Plenums des Verfassungsrates vorzunehmen. Die Kommission hat lediglich darüber diskutiert, ob der Begriff «Ergreifung» aus dem Artikel gestrichen werden soll. Die Überlegung dazu war, dass auch Ausländer*innen Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Volksmotionen sollen ergreifen können. Die Kommission stellte schliesslich jedoch fest, dass sowohl das Bundes- als auch das kantonale Recht dieses Recht nur den Personen mit politischen Rechten vorbehalten ist (siehe dazu Art. 108 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte, Art. 68 Abs. 1 Bundesgesetz über die politischen Rechte, Art. 136 Abs. 2 Bundesverfassung).

Absatz 2

Der Absatz 2 wurde vom früheren Artikel 303 übernommen.

Art. 301 Inhaberinnen und Inhaber der politischen Rechte

¹ In ein öffentliches Amt auf kommunaler Ebene gewählt werden können Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und im Kanton wohnhaft sind.

² Stimmberechtigt auf kommunaler Ebene sind:

- a. Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und in der Gemeinde wohnhaft sind;
- b. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

³ Stimmberechtigt auf kantonaler Ebene sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und im Kanton wohnhaft sind. Die Wählbarkeit der Mitglieder der Justizbehörden bleibt vorbehalten.

⁴ Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 3 sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton ausüben, für die Wahl der Walliser Mitglieder des Ständerates stimmberechtigt.

⁵ Das Gesetz kann keine weiteren Einschränkungen der politischen Rechte vorsehen.

Die Artikel zu den politischen Rechten auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie zur Wahl der Mitglieder des Ständerats wurden **neu strukturiert und harmonisiert**.

So wurden die Inhaber*innen der politischen Rechte in einem einzigen Artikel zusammengefasst, obwohl die Ebenen, auf denen sie ausgeübt werden können, unterschiedlich sind (lokal, kantonal oder national). Zudem wird zwischen dem aktiven Stimm- und Wahlrecht und dem passiven Wahlrecht (=Recht, gewählt zu werden) unterschieden. In

diesem Sinne wurde ein Vorbehalt bezüglich der Justizbehörden gemacht – ein Thema, das von der Kommission 9 behandelt wird.

Das von der Kommission für die Grundsatzdebatte vorgeschlagen **Stimmrechtalter 16** wurde vom Plenum abgelehnt. Auch im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung erhielt diese Idee wenig Zustimmung. Die Kommission beschloss daher, die Idee zugunsten einer Alternative aufzugeben, die den Jugendlichen die Möglichkeit bietet, sich indirekt am politischen Leben ihres Kantons zu beteiligen. Die Kommission beschloss daher, nach dem Vorbild der Waadtländer Verfassung einen Artikel in die Verfassung aufzunehmen, mit dem der Kanton beauftragt wird, Instrumente für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Leben zu schaffen (siehe dazu Kapitel 32 Art. 309 «Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen»).

Absatz 1: Passives Wahlrecht auf kommunaler Ebene

Bezüglich des politischen Rechts, in ein kommunales Amt gewählt zu werden, ist die Kommission dem Plenum gefolgt und hat sich entschieden, entgegen ihres ursprünglichen Willens, dieses Recht nur Schweizer*innen zu gewähren.

Absatz 2: Stimm- und aktives Wahlrecht für Ausländer*innen auf kommunaler Ebene

Bezüglich der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten ist einer der grössten und wichtigsten Diskussionspunkte das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer. Der Vorschlag der Kommission, dieses Recht auf kommunaler Ebene zu gewähren, wurde zwar vom Plenum abgelehnt; dies allerdings mit einer knappen Mehrheit von 63 zu 55 Stimmen bei 2 Enthaltungen (ohne das Recht, auf lokaler Ebene gewählt zu werden). Auf der anderen Seite ergab die Vernehmlassung eine leichte Mehrheit für das Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene. Einige Antworten lassen aber eine gewisse Verwirrung über die vorgeschlagenen Voraussetzungen für dieses Recht erkennen: Einige Vernehmlassungsteilnehmende haben es so verstanden, dass es ausreichen würde, ein Jahr lang im Kanton wohnhaft zu sein, um die politischen Rechte auf kommunaler Ebene zu erhalten. Dabei müssen Ausländer*innen zusätzlich zu dem Jahr, in dem sie im Kanton wohnhaft sein müssen, eine Niederlassungsbewilligung haben – welche man erst nach fünf bis zehn Jahren der Niederlassung im Land erhält –, um schliesslich die politischen Rechte auf kommunaler Ebene erhalten zu dürfen.

Die Kommission hat sich schliesslich für folgende Formulierung entschieden: Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf kommunaler Ebene das Stimm- und Wahlrecht, aber nicht das Recht, gewählt zu werden (erste Abstimmung: 7 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen für «nur Stimmrecht» im Gegensatz zu «Stimmrecht + Wählbarkeit», zweite Abstimmung: 7 zu 6 Stimmen fürs Stimmrecht auf kommunaler Ebene im Gegensatz zu gar keinem Stimmrecht für Ausländer*innen). Die Kommission ist der Meinung, dass die Gemeinde der Ort ist, an dem Angelegenheiten behandelt werden, die die Einwohner*innen am direktesten betreffen, und somit die Gewährung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländer*innen das Zugehörigkeitsgefühl und damit die Integration dieser Menschen erhöht. Dies erleichtert zudem, später eine Einbürgerung in Betracht zu ziehen.

Die Bedingungen für den Zugang zu diesem Recht bleiben gleich: Besitz einer C-Bewilligung, Wohnsitz im Kanton seit mindestens einem Jahr und wohnhaft in der Gemeinde. Es gilt dieselbe Wohnsitzdauer in der Gemeinde wie für Schweizer Bürger*innen.

Zu diesem Artikel 301 Absatz 2 gibt es einen Minderheitsbericht. Eine Minderheit der Kommission möchte den Ausländer*innen auf kommunaler Ebene kein Stimm- und Wahlrecht gewähren.

Absatz 4: Stimmrecht für Auslandschweizer*innen

Zu diesem Thema gab es keinen Antrag auf Wiederaufnahme der Diskussion. Das Plenum hat sich nicht dagegen ausgesprochen und auch die Anhörung ergab keinen starken Widerstand dagegen. Der Staatsrat wies jedoch darauf hin, dass es wegen der kurzen Zeit zwischen den beiden Wahlgängen schwierig wäre, diese Bestimmung anzuwenden. Die Kommission ist der Meinung, dass spätestens bei der Einführung der elektronischen Stimmabgabe diese Schwierigkeit stark reduziert werden kann.

Die Bestimmung, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton ausüben, bei der Wahl der Walliser Mitglieder des Ständerates ebenfalls stimmberechtigt sind, wird daher gleich belassen.

Absatz 5: «politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen»

Im Zusammenhang mit den Inhaberinnen und Inhabern der politischen Rechte hat die Kommission mit 7 zu 6 Stimmen entschieden, den früheren Artikel 302 «Politische Rechte / b. Urteilsunfähige Personen» (*Die politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen werden durch den Entscheid der zuständigen Behörde ausgesetzt.*) zu streichen. Dies bedeutet, dass Personen, die als «urteilsunfähig» gelten, ihre politischen Rechte nicht mehr verlieren. Um dies zu verdeutlichen, möchte die Kommission mit Absatz 5 eine Bestimmung aufnehmen, die ausdrücklich besagt, dass die politischen Rechte, die in der Verfassung vorgesehen sind, nicht eingeschränkt werden dürfen (Abstimmung: 8 zu 5 Stimmen).

Im November 2019 hat das Genfer Volk als erster Kanton der Schweiz mit 75 % Ja- und 25 % Nein-Stimmen darauf verzichtet, die politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen abzuschaffen. Hierbei ist zu beachten, dass die Schweiz bereits 2014 die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert hat, die alle Formen von Behinderungen umfasst. Die Konvention erfordert unter anderem, dass den Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte nicht genommen werden würden. Diese Position wird von der Mehrheit der Behindertenorganisationen unterstützt und sie haben diese Ansicht auch in der Vernehmlassung verteidigt. Folglich möchte die Kommission mit dem Absatz 5 verhindern, dass den Menschen mit geistigen oder psychischen Behinderungen auf Gesetzebene die politischen Rechte gestrichen werden (wie es heute der Fall ist). Das Thema politische Rechte von Menschen mit geistigen oder psychischen Behinderungen hat die Kommission zudem mit Prof. Hon. Thierry Tanquerel von der Universität Genf und ehemaliges Mitglied des Verfassungsrates an einer Kommissionssitzung diskutiert.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Problem angesprochen, dass eine Person, die nicht urteilsfähig ist, in eine Exekutive gewählt werden könnte. Dies könnte gemäss einigen Kommissionsmitgliedern zu ernsthaften rechtlichen Problemen führen. Andere Mitglieder der Kommission weisen darauf hin, dass es die Entscheidung der Bürger*innen ist, wen sie in eine Exekutive wählen wollen. Sie sind der Meinung, dass es in solchen Fällen möglich sein sollte, das Widerrufsverfahren zu nutzen. Sie sind zudem der Meinung, dass Menschen mit schwerer geistiger Behinderung dieses Recht sowieso nicht ausüben können, da es nicht durch eine bevollmächtigte Person ausgeübt werden kann. Wenn Bedenken über die Beeinflussung von vulnerablen Personen geäussert werden, ist zu betonen, dass man Menschen ihre Rechte nicht vorenthalten kann, nur weil man befürchtet, dass andere diese missbrauchen könnten.

Zu diesem Artikel 301 Absatz 5 gibt es ebenfalls einen Minderheitsbericht. Die Minderheit der Kommission möchte diesen Absatz streichen.

Stimm- und Wahlrecht nur in einer Gemeinde

Die Kommission diskutierte auch darüber, ob in der Verfassung eine Bestimmung aufgenommen werden soll, die besagt, dass jede und jeder nur in einer Gemeinde die

politischen Rechte ausüben darf (dieses Thema wurde zunächst in der Kommission 10 behandelt, es wurde dann aber von der Koordinationskommission der Kommission 3 neu zugewiesen). Da die Bundesverfassung bereits vorsieht, dass die politischen Rechte am Wohnort ausgeübt werden und eine Person nur einen politischen Wohnsitz haben kann (Art. 39 Abs. 2 BV), hat sich die Kommission mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen entschieden, keine solche Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen.

Ausübung der politischen Rechte

Art. 302 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten in kommunalen Angelegenheiten wählen:

- a. die Mitglieder des Generalrates;
- b. die Mitglieder des Gemeinderates;
- c. die Gemeindepräsidentinnen oder -präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder -präsidenten.

² Die Stimmberechtigten in kantonalen Angelegenheiten wählen:

- a. die Mitglieder des Grossen Rates;
- b. die Mitglieder des Staatsrates;
- c. die Walliser Mitglieder des Ständerates.

³ Die Wahl der Walliser Mitglieder des Nationalrates regelt das Bundesrecht.

⁴ Jede Person, die für ein öffentliches Amt kandidiert, ist verpflichtet, das Mandat, für das sie gewählt wurde, auszuüben, ausser es besteht ein wichtiger Grund.

Auch die Artikel über die Wahlen wurden neu strukturiert, wobei auch hier keine grossen inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden.

Absatz 1

Diese Bestimmung bleibt gleich. Falls das Plenum weitere Volkswahlen vorsieht (z.B. Wahl der Regionalpräsidentin / des Regionalpräsidenten), wird dieser Absatz angepasst.

Absatz 3

Dieser Absatz wurde der Vollständigkeit halber neu aufgenommen, um alle Wahlen vollständig zu erwähnen.

Absatz 4

Zu dieser Bestimmung gab es weder aus dem Plenum noch aus dem Vernehmlassungsprozess Kommentare. Auch die Kommission hat keine konkreten Vorschläge zur Änderung dieser Bestimmung. Sie bleibt wie gehabt bestehen.

Art. 303 Wahl der Mitglieder des Ständerates

¹ Bei den Ständeratswahlen bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis.

² Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren in zwei Wahlgängen, mit einem einzigen Wahlzettel.

³ Die Wahl findet gleichzeitig mit derjenigen für die Walliser Mitglieder des Nationalrates statt. Der zweite Wahlgang findet am darauffolgenden dritten Sonntag statt.

⁴ Entspricht die Anzahl der Kandidierenden im zweiten Wahlgang oder bei einer Ersatzwahl der Anzahl zu besetzender Sitze, so erfolgt eine stille Wahl.

Absatz 1: Wahlkreis («Sitzgarantie Oberwallis»)

Mit dem ersten Absatz wird festgehalten, dass der Kanton bei den Ständeratswahlen einen einzigen Wahlkreis bildet. Die Kommission hat sich somit dagegen entschieden, für die Ständeratswahlen einen Sitz für die deutschsprachige Walliser Bevölkerung zu garantieren (Abstimmung: 9 zu 3 Stimmen), wie auch vom Plenum bereits klar beschlossen. Dies auch unter der Beachtung eines Rechtsgutachtens aus den 1980er Jahren von Prof. Etienne Grisel, welches besagt, dass eine solche Aufteilung in zwei Wahlkreise bei einer solch grossen Ungleichverteilung zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Bevölkerung wohl verfassungswidrig wäre (siehe Kommissionsbericht vom 17.2.2020, S. 15 f.).

Der Staatsrat hat sich in der Vernehmlassung dafür ausgesprochen, einen Sitz für das Oberwallis im Ständerat zu garantieren. Diese Meinung haben auch einige Organisationen und politischen Parteien vertreten, insbesondere im Oberwallis. Auch die Frage der Abschaffung der Listenwahl wurde in diesem Zusammenhang in der Vernehmlassung ebenfalls kommentiert (siehe dazu weiter unten).

Absatz 2: Wahlsystem

Sowohl die Kommission als auch das Plenum hat sich für das Mehrheitssystem für die Wahl der Mitglieder des Ständerates ausgesprochen. Im Gegensatz zum Kommissions-Vorschlag für die Grundsatzdebatte, das «Listenskrutinium» aus der Bestimmung zu streichen, soll dies nun doch nicht abgeschafft werden. Dies allerdings nicht, weil es innerhalb der Kommission einen Meinungswechsel gegeben hat, sondern weil die Kommission festgestellt hat, dass sie in der ersten Phase (Ausarbeitung der Grundsätze) das Konzept des «Listenskrutinium» falsch interpretiert hat. Ein Listenskrutinium ist eine Wahl, bei der es mehrere Sitze in der gleichen Wahl zu besetzen gibt (im Unterschied z.B. zur Wahl in den Bundesrat, wo die Sitze einzeln besetzt werden, in 7 verschiedenen Wahlen). Egal, wie die Wahllisten also schliesslich aussehen, bleibt die Wahl der Mitglieder des Ständerates eine Wahl mit Listenskrutinium, da mehrere Sitze gleichzeitig besetzt werden.

Die Kommission ist aber der Meinung, dass eine Wahl mit mehreren Parteilisten bzw. Wahlzettel zwar für Wahlen im Proporzverfahren selbstverständlich erscheint, es bei einer Wahl im Majorzverfahren, die vor allem auf die Wahl von Persönlichkeiten statt von Parteien abzielt, allerdings fragwürdig ist. Die Kommission hat also darüber diskutiert, in welcher Form die Kandidat*innen für die Ständeratswahlen sodann den Wähler*innen präsentiert werden sollen (leere Liste mit Linien, eine Liste mit den Namen aller Kandidat*innen, mit oder ohne Angabe der Parteizugehörigkeit, ...). Auch diskutierte die Kommission darüber, ob dies überhaupt in der Verfassung geregelt werden muss. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass es wichtig ist, diese Bestimmung in der Verfassung zu verankern, um den Wechsel von der derzeitigen Praxis zu markieren (8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung Verankerung in Verfassung).

Die Kommission hat sich sodann entschieden, die Bestimmung insofern anzupassen, dass anstelle von «ohne Listenskrutinium» der Teilsatz «mit einem einzigen Wahlzettel» verwendet wird. Auf der Wahlliste darf die politische Parteizugehörigkeit weiterhin genannt werden; dazu gibt es keine Gegenstimmen aus der Kommission.

Es bleibt also bei der Wahl per Listenskrutinium, die Kandidat*innen präsentieren sich aber neu alle auf demselben Wahlzettel (mit Hinweis auf Parteizugehörigkeit), und nicht mehr auf verschiedenen Wahlzetteln.

Einige Kommissionsmitglieder wiesen darauf hin, dass diese Praxis auf alle Wahlen im Mehrheitssystem ausgedehnt werden könnte. Da die weiteren Wahlen im Mehrheitssystem in die Zuständigkeit anderer Kommissionen fallen, beschlossen die Mitglieder schliesslich, diese Bestimmung vorerst nur auf die Wahl der Mitglieder des Ständerates zu beschränken. Dies könnte in einer späteren Phase noch harmonisiert werden.

Art. 304 Kantonale Gesetzesinitiative

¹ 4000 Stimmberechtigte oder 15 Gemeinden können beim Grossen Rat jederzeit eine Gesetzesinitiative einreichen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 12 Monate.

² Die Gesetzesinitiative kann die Ausarbeitung, die Annahme, die Abänderung oder die Aufhebung eines dem Referendum unterliegenden Gesetzes oder anderen Beschlusses verlangen. Sie kann die Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung haben.

³ Sie wird spätestens zwei Jahre nach der Einreichung zur Volksabstimmung unterbreitet. Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zugestimmt oder beschlossen hat, der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen.

⁴ Wenn eine Initiative neue Staatsausgaben oder die Aufhebung bestehender Einnahmen zur Folge hat, welche das finanzielle Gleichgewicht gefährden, so wird der Grosse Rat die Initiative ergänzen, indem er neue Einnahmequellen, den Abbau staatlicher Aufgaben oder andere Sparmassnahmen vorschlägt.

Dieser neue Artikel 304 wurde aus den beiden Artikeln 311 «Gesetzesinitiative» und 312 «Gemeindeinitiative» zusammengefasst. Die Inhalte wurden gegenüber dem Entwurf für die Vernehmlassung aber so belassen. Einzig die noch festzulegende Anzahl der Gemeinden, die eine Initiative einreichen können, wurde nun ergänzt. Die Kommission hat verschiedene Möglichkeiten diskutiert und auch andere Kantonsverfassungen dazu konsultiert. Dabei hat sich die Kommission zuerst entschieden, dass nur eine Anzahl von Gemeinden festgeschrieben werden soll, statt zusätzlich eine Mindestanzahl von Einwohner*innen hinzuzufügen (9 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen für nur Anzahl Gemeinden, ohne Mindestzahl Einwohner*innen). Danach hat sich die Kommission dafür entschieden, eine fixe Anzahl festzulegen statt einen Prozentsatz an Gemeinden (7 zu 6 Stimmen). Schliesslich hat sich die Kommission bei verschiedenen Vorschlägen von 10, 13, 15 und 20 für die Anzahl von 15 Gemeinden entschieden (7 zu 6 Stimmen für 15 statt 13 Gemeinden bei der letzten Ausmehrung). Welches Gremium innerhalb der Gemeinde über die Ergreifung einer Initiative entscheidet, wurde von der Kommission ebenfalls diskutiert. Dabei stehen die Urversammlung, der Generalrat oder der Gemeinderat zur Auswahl. Die Kommission möchte allerdings dem Gesetzgeber oder den Gemeinden selbst die Möglichkeit lassen, dies zu entscheiden und verzichtet daher auf eine entsprechende Bestimmung in der Kantonsverfassung.

Die Bestimmung zur Gültigkeit einer Initiative (früher Art. 311 Abs. 3) wurde in einem neuen Artikel geregelt, siehe Artikel 305 unten.

Art. 305 Gültigkeit der Gesetzesinitiative von Gesetzesinitiativen

Der Grosse Rat erklärt vor dem Start der Unterschriftensammlung die Gesetzesinitiative für gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

~~Der Grosse Rat entscheidet vor dem Start der Unterschriftensammlung ohne Verzug über die Gültigkeit von Gesetzesinitiativen. Die Initiative wird als gültig erklärt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:~~

- a. übergeordnetes Recht wird respektiert;
- b. die Einheit der Form und der Materie wird beachtet;
- c. die Initiative ist durchführbar;
- d. sie fällt in den Bereich eines Rechtsakts, der Gegenstand einer Initiative sein kann.

Diese Bestimmung wurde ohne inhaltliche Änderungen übernommen. Es wurde einzig die Formulierung von negativ auf positiv geändert: In der alten Fassung wurden Ungültigkeitskriterien festgehalten, in der neuen Fassung werden nun Gültigkeitskriterien festgehalten.

Art. 306 Fakultatives kantonales Referendum

¹ 3000 Stimmberechtigte oder 15 Gemeinden können innert 90 Tagen ab deren Veröffentlichung im Amtsblatt verlangen, dass der Volksabstimmung unterbreitet werden:

- a. die Gesetze;
- b. die Konkordate, Verträge und Konventionen, die Rechtsnormen enthalten;
- c. die Beschlüsse des Grossen Rates, welche eine ausserordentliche Ausgabe zur Folge haben, die als einmalige 0,75 Prozent oder als wiederkehrende Ausgabe 0,25 Prozent der Bruttogesamtausgaben der Verwaltungs- und Investitionsrechnung des letzten Verwaltungsjahres übersteigt.

² Das Referendum kann auch von der Mehrheit des Grossen Rates verlangt werden.

³ Nicht der Volksabstimmung unterliegen:

- a. die Ausführungsgesetze;
- b. die ordentlichen Ausgaben und die übrigen Beschlüsse.

Auch dieser neue Artikel 306 wurde aus den beiden Artikeln 313 «Fakultatives Referendum» und 314 «Gemeindereferendum» zusammengefasst. Auch hier wurden die Inhalte gegenüber dem Entwurf für die Vernehmlassung gleich belassen. Allerdings wurde auch hier die noch festzulegende Anzahl der Gemeinden, die ein Referendum ergreifen können, ergänzt. Die Kommission hat sich mit 8 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung entschieden, dieselbe Anzahl wie für die Gesetzesinitiative festzulegen. Dies ist übrigens auch in den Kantonen Tessin und Jura der Fall. Auch hier gelten bezüglich der Ergreifung des Referendums durch die Gemeinden dieselben Bestimmungen wie für die Initiative.

Art. 307 Volksmotion

¹ 200 Stimmberechtigte können zuhanden des Grossen Rates eine Volksmotion einreichen.

² Der Grosse Rat behandelt sie wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

In der Vernehmlassung wurde zum Teil kritisiert, dass der Wert von 200 Stimmberechtigten zu tief ist. Es wird befürchtet, dass der Grosse Rat dadurch «verstopft» würde. Im Plenum hat es zudem ein Antrag auf Erhöhung auf 500 gegeben - dieser wurde allerdings grossmehrheitlich abgelehnt. Trotzdem hat sich die Kommission mit 7 zu 5 Stimmen entschieden, die Anzahl von 200 beizubehalten, statt wie von einem Kommissionsmitglied gefordert, auf 300 zu erhöhen, wie dies im Kanton Freiburg der Fall ist. Die Kommission stützt sich dabei auf den Grundsatz, die politischen Rechte für die Bürgerinnen und Bürger generell auszuweiten.

Art. 308 Initiativ- und Referendumsrecht auf kommunaler Ebene

¹ Den Stimmberechtigten steht auf kommunaler Ebene das Initiativrecht zu. In Gemeinden mit einem Generalrat steht ihnen zusätzlich das Referendumsrecht zu.

² Das Gesetz regelt die Ausübung dieser Rechte.

Dieser Artikel wurde inhaltlich nicht geändert. Er wird vom früheren Artikel 316 übernommen, allerdings zur besseren Verständlichkeit umformuliert. Es soll damit klarer festgehalten

werden, dass allen Stimmberechtigten auf kommunaler Ebene das Initiativrecht zusteht (sowohl in Gemeinden mit als auch in Gemeinden ohne Generalrat). In Gemeinden mit einem Generalrat steht den Stimmberechtigten zudem das Referendumsrecht zu.

Beteiligung am öffentlichen Leben

Art. 309 Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

¹ Kanton und Gemeinden bieten Staatskundeunterricht für Kinder und Jugendliche an.

² Der Kanton schafft Instrumente für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Leben.

Absatz 1: Staatskundeunterricht für Kinder und Jugendliche

Der Erste Absatz wird ohne Änderung vom früheren Artikel 300 (erster Satz) übernommen. Der zweite Satz des früheren Artikel 300 findet sich nun in Artikel 310 (siehe unten); wobei dieser angepasst wurde in der Hinsicht, dass der Staat und Gemeinden die Förderung von Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung nicht nur auf Stimm- und Wahlberechtigte begrenzt.

Absatz 2: Instrumente für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Dieser Absatz ist neu und wird als «Alternative» zum Stimmrechtalter 16 eingefügt. Letzteres hatte in den Plenen-Abstimmungen mit 71 Nein- zu 47 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen keine Chance. Obwohl die Einführung des Stimmrechtalter 16 in der Vernehmlassung auf einige Sympathien gestossen ist, verzichtet die Kommission ohne Abstimmung darauf, erneut einen Vorschlag zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 dem Plenum vorzulegen. Die Kommission schlägt stattdessen mit 11 zu 1 Stimmen eine alternative Lösung vor, die es ermöglicht, die Ansichten von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Die Konsultation von Kindern und Jugendlichen soll dazu beitragen, sie auf ihr zukünftiges staatsbürgerliches Leben vorzubereiten und ihre Ansichten zu Themen, die sie besonders betreffen, zu berücksichtigen. Die Kommission hat darüber diskutiert, ob man das Prinzip einer Jugendkommission (gemäss Art. 85 Abs. 2 der Kantonsverfassung Waadt: *Der Staat setzt eine Jugendkommission ein.*) verankern oder einen allgemeineren Artikel über die Beteiligung junger Menschen am politischen Leben formulieren sollte. Die Kommission stimmt schliesslich mit 9 zu 3 Stimmen für ein allgemeines Prinzip (im Gegensatz zur Verankerung einer Jugendkommission gemäss Verfassung Kt. VD). Dieses allgemeine Prinzip überlässt es dem Gesetzgeber, die Instrumente zu wählen, die ihm für die Beteiligung junger Menschen am geeignetsten erscheinen.

Art. 310 Förderung der Ausübung der politischen Rechte

¹ Kanton und Gemeinden fördern und erleichtern die Ausübung der politischen Rechte. Sie fördern insbesondere Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung.

² Das Gesetz gewährleistet, dass jede Person die ihr zustehenden politischen Rechte ausüben kann.

³ Der Kanton trägt innerhalb der Schweiz die Kosten der postalischen Zusendung für die briefliche Stimmabgabe.

Absatz 1: Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung

Wie bereits festgehalten, wurde dieser Absatz vom früheren Artikel 300, zweiter Satz, übernommen. Aufgrund der Tatsache, dass die staatsbürgerliche Bildung nicht nur an die

Stimm- und Wahlberechtigten, sondern an die gesamte Bevölkerung gerichtet werden sollte – was übrigens auch in der Vernehmlassung von für die Integration von Ausländer*innen zuständigen Organisationen genannt wurde –, wurde der ursprünglich Grundsatz um den letzten Satzteil «... der Stimm- und Wahlberechtigten» gekürzt (12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung). Somit wird die Spezifizierung, an wen sich die Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung richtet, weggelassen.

Absatz 2: Ausübung der politischen Rechte

Der Absatz 2 wurde unverändert vom früheren Artikel 303, zweiter Satz, übernommen.

Absatz 3: Kosten der postalischen Zusendung

Im Grundsatz stimmt die Kommission mit 9 zu 2 Stimmen für den Grundsatz der unentgeltlichen Stimmabgabe. Die Kommission diskutierte darüber, ob diese Bestimmung Verfassungsrang hat und ob diese gegebenenfalls umformuliert werden könnte, in dem Sinne, dass nur eine unentgeltliche Stimmabgabe garantiert ist. Da dies aber mit der Teilnahme an der Urne bereits der Fall ist, würde eine solche vereinfachte Formulierung dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Idee bezüglich der unentgeltlichen Briefwahl nicht mehr gerecht. Auch eine Streichung der gesamten Bestimmung wird in der Kommission diskutiert – dies auch aufgrund der anfallenden Kosten. Die Kommission ist aber der Meinung, dass die Höhe dieses Betrags nicht bedeutend genug ist, um eine Streichung der Bestimmung zu rechtfertigen. Schliesslich hat die Mehrheit der Kommission mit 6 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen entschieden, dass eine Bestimmung zur unentgeltlichen Briefwahl in die Verfassung aufgenommen werden soll.

Im Zusammenhang mit diesem Artikel hat die Kommission darüber diskutiert, ob und inwiefern die **elektronische Abstimmung** in einen Verfassungsartikel aufgenommen werden soll. Dieses Anliegen haben die Wirtschaftsverbände im Rahmen der Vernehmlassung eingebracht. Die Kommission ist allerdings der Ansicht, dass die Möglichkeit der elektronischen Abstimmung nicht explizit in der Verfassung erwähnt werden sollte. Diese Frage kann gemäss Kommission im Gesetz geregelt werden, sobald die elektronische Stimmabgabe sicher genug ist, um umgesetzt zu werden.

Art. 311 Vertretung von Frauen und Männern der Geschlechter in den politischen Behörden

¹ Besteht ein langfristiges Ungleichgewicht in der Verteilung von Frauen und Männern in den politischen Behörden, kann das Gesetz eine zeitlich befristete Massnahme zur Korrektur dieses Ungleichgewichts vorsehen.

² Der Kanton trifft Massnahmen, die es den gewählten Personen ermöglichen, ihr Familien- und Berufsleben mit ihrem öffentlichen Amt zu vereinbaren.

Absatz 1

Die Mehrheit der an der öffentlichen Vernehmlassung beteiligten Frauen (57 %) stimmten der Verabschiedung von verbindlichen Massnahmen bezüglich der Vertretung der Geschlechter in den politischen Behörden zu, während die Mehrheit der Männer diese ablehnte (69 %). Insgesamt wurden solche Massnahmen von 59 % der Teilnehmenden abgelehnt.

Dieser Artikel war auch Teil der Diskussionen in der Koordinationskommission, da eine Regelung, die dem ersten Satz des früheren Artikel 305 ähnlich ist, vom Plenum an mehreren Stellen des Verfassungsentwurfs übernommen wurde. Schliesslich ist es aber die Kommission 1, die für die Verabschiedung einer allgemeinen Bestimmung über die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Fragen des gesellschaftlichen Lebens zuständig ist. Die

Kommission 3 hingegen möchte trotzdem, dass die Verfassung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den politischen Gremien vorsieht. Um dieses Gleichgewicht zu gewährleisten muss der Staat dafür über die notwendigen Mittel verfügen. Deshalb schlägt die Kommission vor, eine nicht verbindliche Bestimmung in die Verfassung aufnehmen, die es dem Staat erlaubt, langfristig Ungleichgewichte mit zeitlich befristeten Massnahmen zu korrigieren, wenn es nötig ist (Abstimmung: 7 zu 5 Stimmen). Es wurde auch angemerkt, dass ein solches Regulierungssystem in anderen Bereichen, in denen ein Ausgleich notwendig erscheint (z.B. zwischen den gewählten Vertretern des Ober- und Unterwallis), übernommen werden könnte. Es wurde aber kein formeller Vorschlag in dieser Hinsicht gemacht.

Im Rahmen der Diskussion zu diesem Absatz wurde zudem vorgeschlagen, statt «Frauen und Männer» den Begriff «Geschlechter» zu verwenden. Dies auf Grund der zunehmenden gesellschaftlichen und politischen Diskussionen über die Ausweitung des Begriffs «Geschlecht» in Richtung non-binärer Geschlechtsidentitäten. Da die Begriffe «genre» (frz.) und «Geschlecht» (dt.) nicht die gleiche juristische Bedeutung haben und gegenwärtig in der Schweiz rechtlich nur die Begriffe «Frau»/«Mann» gültig sind, wurde die ursprüngliche Fassung beibehalten.

Absatz 2: Massnahmen zur Vereinbarung

Die Kommission diskutiert darüber, ob der zweite Teil des Artikels wirklich Sinn macht, ob die Bestimmung Platz in der Verfassung hat und ob es wirklich Aufgabe des Staates ist, dafür zu sorgen, dass gewählte Amtsträger ihr Familien- und Berufsleben mit ihrem öffentlichen Amt vereinbaren können. Trotzdem schlagen die Kommissionsmitglieder schliesslich keine Änderungen an diesem Artikel vor. Die Streichung des zweiten Absatzes (Massnahmen zur Vereinbarung) lehnt die Kommission mit 10 zu 2 Stimmen ab.

Dieser Bericht wurde anlässlich der Sitzung der Kommission 3 vom 16. Juni 2021 genehmigt.

Die Kommissionspräsidentin: **Cilette Cretton**

Die Kommissionsberichterstellerin: **Claudia Alpiger**

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

Die Kommission hat folgende Personen angehört:

Zur Frage der Zählung leerer Stimmzettel:

- Prof. Grégoire Nicollier, Mathematikprofessor, Institut Systemtechnik HES-SO Valais-Wallis

Zum Thema politische Rechte von Menschen mit geistigen oder psychischen Behinderungen:

- Prof. Hon. Thierry Tanquerel, Universität Genf

b. Bibliographie

–

c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 300 Inhalt der politischen Rechte

¹ Die politischen Rechte beinhalten die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, die Wählbarkeit, die Ergreifung und das Unterzeichnen von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie von Volksmotionen.

² Die Stimmberechtigten sind frei, ihre politischen Rechte auszuüben.

Art. 301 Inhaberinnen und Inhaber der politischen Rechte

¹ In ein öffentliches Amt auf kommunaler Ebene gewählt werden können Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und im Kanton wohnhaft sind.

² Stimmberechtigt auf kommunaler Ebene sind:

- a. Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und in der Gemeinde wohnhaft sind;
- b. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

³ Stimmberechtigt auf kantonaler Ebene sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und im Kanton wohnhaft sind. Die Wählbarkeit der Mitglieder der Justizbehörden bleibt vorbehalten.

⁴ Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 3 sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton ausüben, für die Wahl der Walliser Mitglieder des Ständerates stimmberechtigt.

⁵ Das Gesetz kann keine weiteren Einschränkungen der politischen Rechte vorsehen.

Ausübung der politischen Rechte

Art. 302 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten in kommunalen Angelegenheiten wählen:

- a. die Mitglieder des Generalrates;
- b. die Mitglieder des Gemeinderates;
- c. die Gemeindepräsidentinnen oder -präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder -präsidenten.

² Die Stimmberechtigten in kantonalen Angelegenheiten wählen:

- a. die Mitglieder des Grossen Rates;
- b. die Mitglieder des Staatsrates;
- c. die Walliser Mitglieder des Ständerates.

³ Die Wahl der Walliser Mitglieder des Nationalrates regelt das Bundesrecht.

⁴ Jede Person, die für ein öffentliches Amt kandidiert, ist verpflichtet, das Mandat, für das sie gewählt wurde, auszuüben, ausser es besteht ein wichtiger Grund.

Art. 303 Wahl der Mitglieder des Ständerates

¹ Bei den Ständeratswahlen bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis.

² Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren in zwei Wahlgängen, mit einem einzigen Wahlzettel.

³ Die Wahl findet gleichzeitig mit derjenigen für die Walliser Mitglieder des Nationalrates statt. Der zweite Wahlgang findet am darauffolgenden dritten Sonntag statt.

⁴ Entspricht die Anzahl der Kandidierenden im zweiten Wahlgang oder bei einer Ersatzwahl der Anzahl zu besetzender Sitze, so erfolgt eine stille Wahl.

Art. 304 Kantonale Gesetzesinitiative

¹ 4000 Stimmberechtigte oder 15 Gemeinden können beim Grossen Rat jederzeit eine Gesetzesinitiative einreichen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 12 Monate.

² Die Gesetzesinitiative kann die Ausarbeitung, die Annahme, die Abänderung oder die Aufhebung eines dem Referendum unterliegenden Gesetzes oder anderen Beschlusses verlangen. Sie kann die Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung haben.

³ Sie wird spätestens zwei Jahre nach der Einreichung zur Volksabstimmung unterbreitet. Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zugestimmt oder beschlossen hat, der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen.

⁴ Wenn eine Initiative neue Staatsausgaben oder die Aufhebung bestehender Einnahmen zur Folge hat, welche das finanzielle Gleichgewicht gefährden, so wird der Grosse Rat die Initiative ergänzen, indem er neue Einnahmequellen, den Abbau staatlicher Aufgaben oder andere Sparmassnahmen vorschlägt.

Art. 305 Gültigkeit der Gesetzesinitiative von Gesetzesinitiativen

Der Grosse Rat erklärt vor dem Start der Unterschriftensammlung die Gesetzesinitiative für gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

~~Der Grosse Rat entscheidet vor dem Start der Unterschriftensammlung ohne Verzug über die Gültigkeit von Gesetzesinitiativen. Die Initiative wird als gültig erklärt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:~~

- a. übergeordnetes Recht wird respektiert;
- b. die Einheit der Form und der Materie wird beachtet;

- c. sie ist durchführbar;
- d. sie fällt in den Bereich eines Rechtsakts, der Gegenstand einer Initiative sein kann.

Art. 306 Fakultatives kantonales Referendum

¹ 3000 Stimmberechtigte oder 15 Gemeinden können innert 90 Tagen ab deren Veröffentlichung im Amtsblatt verlangen, dass der Volksabstimmung unterbreitet werden:

- a. die Gesetze;
- b. die Konkordate, Verträge und Konventionen, die Rechtsnormen enthalten;
- c. die Beschlüsse des Grossen Rates, welche eine ausserordentliche Ausgabe zur Folge haben, die als einmalige 0,75 Prozent oder als wiederkehrende Ausgabe 0,25 Prozent der Bruttogesamtausgaben der Verwaltungs- und Investitionsrechnung des letzten Verwaltungsjahres übersteigt.

² Das Referendum kann auch von der Mehrheit des Grossen Rates verlangt werden.

³ Nicht der Volksabstimmung unterliegen:

- a. die Ausführungsgesetze;
- b. die ordentlichen Ausgaben und die übrigen Beschlüsse.

Art. 307 Volksmotion

¹ 200 Stimmberechtigte können zuhänden des Grossen Rates eine Volksmotion einreichen.

² Der Grosse Rat behandelt sie wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

Art. 308 Initiativ- und Referendumsrecht auf kommunaler Ebene

¹ Den Stimmberechtigten steht auf kommunaler Ebene das Initiativrecht zu. In Gemeinden mit einem Generalrat steht ihnen zusätzlich das Referendumsrecht zu.

² Das Gesetz regelt die Ausübung dieser Rechte.

Beteiligung am öffentlichen Leben

Art. 309 Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

¹ Kanton und Gemeinden bieten Staatskundeunterricht für Kinder und Jugendliche an.

² Der Kanton schafft Instrumente für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Leben.

Art. 310 Förderung der Ausübung der politischen Rechte

¹ Kanton und Gemeinden fördern und erleichtern die Ausübung der politischen Rechte. Sie fördern insbesondere Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung.

² Das Gesetz gewährleistet, dass jede Person die ihr zustehenden politischen Rechte ausüben kann.

³ Der Kanton trägt innerhalb der Schweiz die Kosten der postalischen Zusendung für die briefliche Stimmabgabe.

Art. 311 Vertretung von Frauen und Männern der Geschlechter in den politischen Behörden

¹ Besteht ein langfristiges Ungleichgewicht in der Verteilung von Frauen und Männern in den politischen Behörden, kann das Gesetz eine zeitlich befristete Massnahme zur Korrektur dieses Ungleichgewichts vorsehen.

² Der Kanton trifft Massnahmen, die es den gewählten Personen ermöglichen, ihr Familien- und Berufsleben mit ihrem öffentlichen Amt zu vereinbaren.